

# **Freibad Verein Hiesfeld e. V.**

Vereinssatzung (Stand:16.03.2016)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **Freibad Hiesfeld e. V.**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

Sitz des Vereins ist Dinslaken.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke des Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der körperlichen Ertüchtigung, beispielsweise durch Angebote zur Wassergymnastik oder die Durchführung von Schwimmkursen für Kinder.

## **§ 3 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können einzelne Personen werden.

Mitglieder können auch Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (drei Monate vor Jahresende) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge und Sozialtarife beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Bei den Beiträgen handelt es sich um einen Jahresbeitrag. Die Beiträge werden zu Beginn

des Beitragsjahres fällig und werden zum 30. März des jeweiligen Geschäftsjahres per SEPA – Lastschrift vom Bankkonto eingezogen.

Hierzu ist dem Verein bei Beginn der Mitgliedschaft eine Einziehungsermächtigung zu erteilen. Bei Änderung der Kontodaten ist der Verein rechtzeitig vor Beginn eines neuen Beitragsjahres schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Sollte der Beitragseinzug aufgrund fehlender oder falscher Kontodaten zusätzliche Kosten verursachen, so sind diese vom Mitglied zu tragen.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand;

bestehend aus der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, der Kassiererin bzw. dem Kassierer und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in vertreten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu informieren sind. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitglieds.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Steht für die jeweilige Aufgabe ein/e Kandidat/in zur Wahl, kann diese durch Mehrheitsbeschluss per Handzeichen erfolgen. Andernfalls ist eine geheime Abstimmung per Stimmzettel durchzuführen.

Die Wahlordnung sieht folgende Reihenfolge vor:

1. Wahl der/des Vorsitzenden
2. Wahl der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters
3. Wahl der Kassiererin bzw. des Kassierers
4. Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers

4. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils eine/einer ausscheiden muss.

5. Jede Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

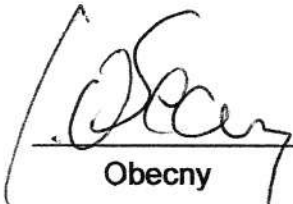
## **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an LEBENSHILFE Dinslaken e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



---

Obecný



---

Horstmann

---

Barten